

s.B.37.21.Am.O. - DI/lf

Bern, den 16. Januar 1969

Notiz an Herrn Bundesrat SpühlerMilitärdienst von Schweizern in USA

Am 7. Oktober 1968 orientierten wir Sie letztmals über das Problem des Militärdienstes von Schweizern in USA, das durch den Erlass der "legal opinion" des "Attorney General" der Vereinigten Staaten am 1. April 1968 in eine neue Phase getreten ist. Die Frage hat sich inzwischen, wenigstens was das für die Dienstbefreiung einzuschlagende Verfahren anbelangt, weiter geklärt, so dass sie heute zwar nicht als gelöst, so doch weitgehend als entschärft gelten darf.

Wie Sie sich erinnern, bestätigte der Generalstaatsanwalt in seiner "opinion" den staatsvertraglichen Anspruch unserer jungen Landsleute auf Befreiung vom amerikanischen Militärdienst, vertrat aber zugleich die Auffassung, dass diese Befreiung die im "Immigration and Nationality Act" hierfür vorgesehenen Konsequenzen, d.h. den Verlust der Einbürgerungsmöglichkeit und des Immigrantenstatus bei auch nur kurzfristigem Verlassen des Landes nachsichziehen müsse. Auf Grund dieser "opinion" ergänzte nun das Staatsdepartement das für Dienstbefreiungsgesuche zu benützende Formular, indem es durch Beifügung des nachstehenden Satzes ausdrücklich auf die vorerwähnten Konsequenzen hinwies: " With knowledge that I shall be ineligible for naturalization as a citizen of the United States and that I shall be inadmissible to return to the United States for permanent residence after a departure, I hereby request relief from...".

./.

In der Folge übermittelte das Staatsdepartement der Schweizerischen Botschaft in Washington eine Anzahl der neuen Formulare mit dem Ersuchen, schweizerischen Gesuchstellern nur noch diese abzugeben und sie nach Unterzeichnung durch den Interessenten an das Staatsdepartement zurückzuleiten.

Nach unserer Auffassung ist der Entzug des Immigrantensstatus als Folge der Anrufung des Anspruchs auf Dienstbefreiung mit Art. 2 des schweizerisch-amerikanischen Freundschafts- und Handelsvertrages vom 25. November 1850 unvereinbar, da dieser keinerlei Sanktionen für die Geltendmachung eines solchen Anspruchs vorsieht. Als erhebliche Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit steht der Entzug des Immigrantensstatus überdies auch mit Art. 1 des gleichen Vertrages in Widerspruch. Wir haben deshalb festgestellt, dass diese Sanktionen nicht unbestritten hingenommen werden sollten. Um aber das für uns wichtigste Ergebnis der "opinion" des "Attorney General" - die Bestätigung des staatsvertraglichen Anspruchs auf Dienstbefreiung - nicht zu gefährden, hat es die Schweizerische Botschaft in Washington auf unsere Weisung hin bis auf weiteres mit einer formellen Rechtsverwahrung, die dem Staatsdepartement am 6. November vorigen Jahres in Form einer Note zur Kenntnis gebracht wurde, bewenden lassen.

Die Rechte, die sich für die Schweiz aus dem Staatsvertrag von 1850 ableiten, sind dadurch gewahrt worden. In gleichzeitig geführten mündlichen Verhandlungen hat die Botschaft abzuklären versucht, ob die Formulare, von deren Unterzeichnung durch den einzelnen Gesuchsteller das Staatsdepartement die Befreiung vom amerikanischen Militärdienst abhängig macht, von den Gesuchstellern direkt, d.h. ohne Vermittlung der Botschaft, dem Staatsdepartement zugestellt werden könnten.

- 3 -

Gegen diesen Uebermittlungsweg hat das Staatsdepartement jedoch in der Folge Vorbehalte angebracht, die möglicherweise in Bälde eine nochmalige Verfahrensänderung erfordert hätten. Wir haben uns deshalb bereit erklärt, das vom Gesuchsteller unterzeichnete Formular dem Staatsdepartement zusammen mit dem Befreiungsantrag der Botschaft zu übermitteln. Um aber zu verhindern, dass diese Uebermittlung als Einverständnis der Botschaft mit der Rechtsauffassung der amerikanischen Verwaltung über die Folgen der Dienstbefreiung ausgelegt werden könnte, wird die Botschaft in jedem einzelnen Befreiungsantrag den in ihrer Note vom 6. November 1968 geltend gemachten Rechtsstandpunkt bestätigen und auch festhalten, dass der Gesuchsteller sich gezwungen sah, das vom Staatsdepartement vorgeschriebene Gesuchsformular zu unterzeichnen, weil dies amerikanischerseits zur Voraussetzung für die Dienstbefreiung gemacht wird und er im Falle der Nicht-Befreiung mit dem schweizerischen Verbot fremden Militärdienstes in Konflikt geraten würde.

Schliesslich hat die Schweizerische Botschaft in Washington im Einvernehmen mit uns das beiliegende neue Merkblatt ausgearbeitet, das den Interessenten über ihre Rechte und Pflichten sowie über die schweizerische und amerikanische Rechtsauffassung unter den heute gültigen Voraussetzungen Aufschluss erteilt.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten
I. A.

Gelzer

1 Beilage

Ba 16. Jan 69 - 09